

(Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgerm. Geh. Rat Dr. Beutler.)

(A) Steuer wie in dem vorausgegangenen Jahre erhoben werden. Die endgültige Bestimmung bleibt selbstverständlich dem Finanzgesetze vorbehalten.

Es ist dann noch eine allgemeine Vorschrift in § 2 enthalten, wonach alle sonstigen Abgaben, Natural- und Gelbleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, vorschriftsmäßig fortbestehen, daß ferner den Staatsklassen die ihnen im Jahre 1911 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zustehenden Einnahmequellen erhalten bleiben.

In früheren Jahren ist dieses Gesetz in beiden Kammern ohne weiteres angenommen worden. In diesem Jahre ist in der Zweiten Kammer auf eine größere Anzahl von Punkten eingegangen worden, die sich ja vielleicht an diese Bestimmungen anknüpfen lassen. Ihre zweite Deputation will es aber unterlassen, auf die wesentlichsten Ausführungen im jenseitigen Hause einzugehen und dazu Stellung zu nehmen, insbesondere auch zu der Frage, ob die Schlachtsteuer forterhoben werden soll. Ich schlage Ihnen also, wenn ich das vorausschicken darf, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe vor.

Nur in zwei Punkten bin ich ermächtigt einige Ausführungen hinzuzufügen.

(B) Es ist bezweifelt worden, ob das Gesetz überhaupt notwendigerweise erlassen werden müsse, und man hat als auf ein Beispiel, das nachzuahmen sei, auf Preußen hingewiesen, wo ein solches Gesetz nicht erlassen wird. Nun liegen die Verhältnisse in Preußen in zweierlei Beziehung anders. Einmal geht dort, wie Sie wissen, das Etatjahr nicht vom 1. Januar ab, sondern vom 1. April ab, und da der Landtag in der Regel Ende des vorausgehenden Jahres oder Anfang des ersten Etatjahres zusammentritt, ist ihm Gelegenheit gegeben, ohne weiteres das Etatgesetz nach vorausgegangener Durchberatung des Staatshaushalts-Etats rechtzeitig vor dem 1. April zu verabschieden. Vor allen Dingen liegen aber auch die rechtlichen Verhältnisse in Preußen wesentlich anders und für den Staat bez. für die Staatsregierung wesentlich günstiger. Denn in § 109 der Verfassung für Preußen ist bestimmt, daß die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Anordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Danach hat die preußische Staatsregierung gar keine Veranlassung, vor Beginn des Etatjahres die Weitererhebung der Steuern und Abgaben in Preußen von den Ständen sich bewilligen zu lassen, da diese Weitererhebung durch das Gesetz bez. durch die Verfassung gewährleistet ist — eine sehr gute Bestimmung, von der ich nur wünschen

(C) könnte, daß sie auch in Sachsen Gültigkeit hätte. Da das aber nicht der Fall ist, müssen wir uns in jeder Finanzperiode mit diesem provisorischen Finanzgesetze beschäftigen, zumal wir mit unserem Etatjahre auch nicht vom 1. April, sondern vom 1. Januar ab beginnen. Hierzu noch ein Wort!

Auch die Veränderung des Etatjahres ist zur Diskussion gekommen. Ihre Deputation hat es unterlassen, nach Besprechung darüber, hierzu Stellung zu nehmen, weil sie meinte, daß das doch eine so weittragende Frage sei, die man nicht so provisorisch und nebenbei bei Gelegenheit eines damit gar nicht in Zusammenhang stehenden Gesetzesentwurfes erledigen könne. Sie behält sich deshalb vor, auf diese Frage nochmals zurückzukommen und auf sie einzugehen, falls sich hierzu eine Gelegenheit bietet bei den von der Staatsregierung, wie wir mit Freuden hören, energisch betriebenen Vereinfachungen im gesamten Staatsbetriebe; es wird sich dann finden, ob auch hierbei eine Vereinfachung, um den Ausdruck zu gebrauchen, herausgeschlagen werden kann. Vorläufig ist noch nicht abzusehen, ob durch Verlegung des Etatjahres wirklich eine Vereinfachung zu erzielen ist. Man kann ja mit Recht darauf hinweisen, daß auch der Reichshaushalts-Etat für die Zeit vom 1. April des einen bis Ende März des nächsten Jahres festgestellt wird, und man könnte daraus schließen, daß die Abrechnungen zwischen Sachsen und dem Reiche in bezug auf die (D) Matrikularbeiträge sich vielleicht durchsichtiger gestalten würden, wenn die Etatjahre oder die Etatperioden auf die gleichen Zeiträume festgestellt würden. Auch darüber aber läßt sich wahrscheinlich verschiedener Meinung sein, und jedenfalls ist nicht zu verkennen, daß der Übergang von der einen Art der Etataufstellung, auf die Zeit vom 1. Januar bis Dezember, auf die andere, vom 1. April bis 30. März, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten sich vollziehen würde, Schwierigkeiten, die gewiß überwindbar sind, bei denen es aber fraglich ist, ob sie so groß sind, daß die Vorteile, die auf der anderen Seite bestehen bleiben, größer sind.

Deshalb hat Ihre Deputation auch hierzu zurzeit nicht Stellung genommen und sich darauf beschränkt, Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

Will die Kammer dem Antrage der Deputation entsprechend beschließen?

Einmütig.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet wohl auf namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Wir kommen zum dritten Punkte der Tagesordnung: Anzeigen der vierten Deputation über vier